

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 2.

Kiel, den 31. Januar

1930.

Inhalt: 10. Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz betr. die Einführung eines neuen Gesangbuchs (S. 9). - 11. Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter (S. 10). - 12. Festsetzung der Wahlen für die durch das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenältesten und Kirchenvertreter erforderlichen Wahlen (S. 18). - 13. Deutsches Kirchliches Adressbuch (S. 19). - 14. Bekämpfung von Schund- und Schmutzschriften (S. 20). - 15. Die evangelische Reichserziehungswoche (S. 20). - 16. Kirchenkollekte zur Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern (S. 20). - 17. Einsparung des Süderheverkoogs in die Kirchengemeinde Poppenbüll (S. 21). - 18. Kirchenkollekte für die ev. Elternvereinigungen (S. 22). - Personalien. - Erledigte Pfarrestellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 10. Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz betreffend die Einführung eines neuen Gesangbuchs für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 4. Dezember 1928.

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes betreffend die Einführung eines neuen Gesangbuchs für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 4. Dezember 1928 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1929, S. 187) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Kirchenvorstände haben durch eine spätestens bis zum 9. Februar 1930 zu erlassende öffentliche Bekanntmachung und spätestens am 9. und 16. Februar 1930 durch Abkündigung von der Kanzel auf das Erscheinen des neuen Gesangbuchs hinzuweisen.

Für die öffentliche Bekanntmachung und die Abkündigungen von der Kanzel ist folgender Wortlaut zu wählen:

Das von der 3. ordentlichen Landessynode angenommene Gesangbuch der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird Anfang März 1930 fertiggestellt und alsdann im Buchhandel zu Preisen von 3 RM an erhältlich sein.

Die Kirchenvertretung hat gemäß § 2 des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1928 darüber zu beschließen, ob sie gegen die Einführung des neuen Gesangbuchs Widerspruch erheben will.

§ 2.

Jede Kirchenvertretung oder das nach der Verfassung an ihre Stelle tretende Organ (§ 49 Abs. 2 der Verfassung) muß spätestens bis zum 1. Juni 1930 darüber Beschluß fassen, ob gegen die Einführung des neuen Gesangbuchs Widerspruch erhoben wird oder nicht.

Die Beschlüsse sind spätestens bis zum 10. Juni 1930 dem Synodalausschuß einzureichen und von diesem gesammelt bis zum 15. Juni 1930 an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt zu übersenden.

Kiel, den 22. Januar 1930.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K. R. 31.

Nr. 11. Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter.

Vom 22. Januar 1930.

Auf Grund des § 18 des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1924, S. 151) wird folgende Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter erlassen:

§ 1.

(1) Die Grundlage für die Wahlen der Kirchenvertreter in den Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins bilden die Bestimmungen des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1924, S. 151) in der durch das Kirchengesetz vom 29. November 1928 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1929, S. 29) abgeänderten Fassung sowie die §§ 14 ff. der Verfassung.

(2) In Kirchengemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Umlagen in erheblichem Umfange auf den adeligen Gütern ruht, findet nach § 165 der Verfassung diese Wahlordnung auf die Wahlen der Kirchenvertreter nur insoweit Anwendung, als sie das Wahlrecht und die Wählbarkeit betrifft.

A. Allgemeines.

§ 2.

a) Zuständige Stellen.

I. Dem Kirchenvorstand bzw. seinem Vorsitzenden liegen ob:

1. Beschluß über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (§ 3),
2. Beschluß über die Teilung der Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke (§ 5),
3. Beschluß und Bekanntmachung über den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlraum (§ 11, Abs. 1),
4. Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung der besonderen Wählerliste*) (§ 6, Abs. 1),
5. Entscheidung über Einsprüche gegen die besondere Wählerliste (§ 9, Abs. 2),

*) Die Aufstellung der besonderen Wählerliste hat der Kirchenvorstand von amtswegen sofort nach Festsetzung der Wahltag zu veranlassen (vgl. Verordnung über die Anlegung der allgemeinen und der besonderen Wählerlisten vom 11. Dezember 1929 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 189 f. —).

6. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Entgegennahme der Wahlvorschläge, Entscheidung über ihre Zulassung (falls damit nicht ein besonderer Wahlausschuß betraut ist) und Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 10, Abs. 1, 8 und 9),

7. Umleitung der Verhältniswahl in die Mehrheitswahl (§ 10, Abs. 14),

8. Festsetzung des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 11, Abs. 1, Satz 2),

9. Ermittlung und Verkündung des Wahlergebnisses (§ 15),

10. Benachrichtigung der Gewählten und erstinstanzliche Entscheidung über Einsprüche (§§ 16 und 17).

II. Dem Wahlvorstand liegt die Leitung der Wahlhandlung ob. Seine Tätigkeit endet mit der Überreichung der Niederschrift über die Wahlhandlung an den Kirchenvorstand (§ 14, Abs. 9).

III. Der Synodalausschuß ist zuständig:

1. zur endgültigen Entscheidung über Einsprüche gegen die besonderen Wählerlisten (§ 9, Abs. 2),

2. zur endgültigen Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl (§ 17, Abs. 3).

IV. Das Landeskirchenamt ist zuständig zur Festsetzung der 3 Wahltag (§ 4).

§ 3.

b) Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

Soweit öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie durch Kanzelabkündigung. Der Kirchenvorstand kann beschließen, sie außerdem in anderer geeigneter Form, z. B. durch die Zeitungen oder durch Anschlag am schwarzen Brett, zu veröffentlichen. Im letzteren Fall genügt für die Kanzelabkündigung ein kurzer Hinweis auf die anderweitige Bekanntmachung.

§ 4.

c) Der Wahltag.

(1) Als Wahltag wird vom Kirchenvorstand einer der drei vom Landeskirchenamt festgesetzten Tage bestimmt (§ 1 des Kirchengesetzes).

(2) Wird der Sonntag als Wahltag bestimmt, so ist die Zeit des Hauptgottesdienstes und möglichst auch die Zeit vorher, vom Wahlgeschäft frei zu halten. Gegebenenfalls ist der Hauptgottesdienst früher zu legen.

(3) Gleichzeitig mit dem Wahltag hat der Kirchenvorstand den Termin für die Ermittlung des Wahlergebnisses festzusetzen. Sie soll spätestens am vierten Tage nach dem Wahltag erfolgen.

B. Die Wahlvorbereitung.

§ 5.

a) Einteilung in Stimmbezirke.

(1) Die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke zur Erleichterung des Wahlgeschäftes (§ 2 des Kirchengesetzes) erfolgt durch den Kirchenvorstand.

(2) Der Kirchenvorstand hat die Gemeinde zu teilen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten oder der Umfang der Kirchengemeinde die Wahl in einem einzigen Stimmbezirk wesentlich erschweren würde.

b) Die Wählerlisten.

§ 6.

(1) Nach der Festsetzung des Wahltages, spätestens 6 Wochen vor diesem ergeht die Bekanntmachung über die etwaige Einteilung der Gemeinden in Stimmbezirke sowie über Ort und Zeit der

Auslegung der besonderen Wählerliste*) (§ 8) mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr vorgebracht werden können. Die Auslegungsfrist endet spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag.

(2) Die Kanzelabkündigungen sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist sonntäglich zu wiederholen.

(3) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat zu bescheinigen, daß die Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 7.

(1) Ein Wahlberechtigter, der während der Auslegungsfrist der besonderen Wählerliste aus einer anderen landeskirchlichen Gemeinde zuzieht, ist in die Wählerliste von Amts wegen einzutragen.

Dem Zuzug aus einer anderen landeskirchlichen Gemeinde ist die Entscheidung des Landeskirchenamts auf Grund des § 63 der Verfassung gleichzustellen.

(2) Verzieht ein Wahlberechtigter nach Ablauf der Auslegungsfrist der besonderen Wählerliste in einen anderen Stimmbezirk derselben Gemeinde, so muß er spätestens bei Abgabe seines Stimmzettels eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß er in der besonderen Wählerliste seines bisherigen Stimmbezirks gestrichen ist.

§ 8.

Die Auslegung der besonderen Wählerliste muß an einem für jeden zugänglichen Orte erfolgen. Die Stunden sind so zu wählen, daß allen Beteiligten gleichmäßig die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihres Rechtes gewährleistet ist. Jedes Gemeindeglied darf während der Auslegungsfrist (§ 6 Abs. 1) Einsicht nehmen und, soweit dadurch nicht andere an der Einsicht gehindert werden oder sonst der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb gestört wird, sich Auszüge aus der Liste machen.

§ 9.

(1) Wenn ein Gemeindeglied beanstandet, daß es nicht eingetragen ist, so ist zunächst festzustellen, ob es sich um ein Versehen handelt oder ob die Eintragung aus sachlichen Gründen unterblieben ist. Im ersteren Falle hat eine formlose Berichtigung der Wählerliste zu erfolgen; im letzteren Falle kann das betroffene Gemeindeglied bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 6 Abs. 1) beim Kirchenvorstand schriftlich oder beim Vorsitzenden oder der damit beauftragten Stelle mündlich zu Protokoll unter Angabe der Gründe Einspruch erheben.

(2) Über den Einspruch entscheidet mit tunlichster Beschleunigung der Kirchenvorstand. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer oder dem sonst Betroffenen gegen Empfangsschein oder durch eingeschriebenen Brief zu behändigen. Gegen den Bescheid steht beiden Teilen binnen einer Woche die Beschwerde an den Synodalausschuß zu, der endgültig entscheidet. Durch das Beschwerdeverfahren wird die Wahl nicht aufgehalten.

(3) Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichung und etwaige Nachträge am Rande der Liste unter Angabe des Datums zu vermerken. Belege sind der Wählerliste beizufügen.

(4) Die Wählerliste ist vom Kirchenvorstand nach Ablauf der Auslegungsfrist zu prüfen und vom Vorsitzenden und zwei Ältesten zu unterzeichnen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegt hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 10.

c) Wahlvorschläge.

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag ergeht in den Kirchengemeinden, in denen Verhältniswahl stattfindet (§ 7 des Kirchengesetzes), die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von

*) Die Wählerliste ist nach dem im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1924, S. 190 abgedruckten Muster aufzustellen.

Wahlvorschlägen beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bis zu dem — kalendermäßig zu bezeichnenden — 21. Tage vor dem Wahltag. Hierbei ist die Zahl der zu wählenden Kirchenvertreter anzugeben. Auch sind die Bestimmungen der §§ 22 und 23 der Kirchenverfassung mitzuteilen.

(2) Soll die Prüfung der Wahlvorschläge einem Wahlausschuß übertragen werden, was nach § 10 des Kirchengesetzes in größeren Kirchengemeinden zulässig ist, so muß der Wahlausschuß spätestens vier Wochen vor dem Wahltag auf Beschluß des Kirchenvorstandes gebildet werden. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes als Beisitzern. Die Abstimmungen erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen zur Zeit der Unterschrift wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde sein. Der Fortfall dieser Eigenschaft oder der Tod eines Unterzeichners ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Vorschlags.

Niemand soll mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unter jedem Wahlvorschlag müssen mindestens 20, in Kirchengemeinden mit weniger als 1000 Seelen mindestens 10 Unterschriften stehen.

(4) Die vorgeschlagenen Bewerber müssen in der Kirchengemeinde oder bei Bezirkseinteilung in dem Wahlbezirk wählbar sein. Die Wählbarkeit richtet sich im übrigen nach § 22 Abs. 1 und 2 der Verfassung. Wählbar sind danach alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

(5) Kein Bewerber darf sich mehrfach vorschlagen lassen. Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen sämtlicher Bewerber beizufügen.

(6) In den Wahlvorschlägen müssen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der an erster Stelle genannte Name dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlages *).

(7) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die für die Verhandlungen mit dem Kirchenvorstand bzw. dem Wahlausschuß, sowie zur Verbindung des Wahlvorschlages mit einem anderen und zur Zurücknahme des Wahlvorschlages bevollmächtigt sind. Im Zweifel gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(8) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) soll die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge auffordern. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, sind zur Erklärung binnen bestimmter Frist auszufordern, für welchen Vorschlag die Bewerbung gilt. Gegen Verfügungen des Vorsitzenden kann die Entscheidung des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) angerufen werden.

(9) Berichtigungen der Wahlvorschläge sind nur bis zum 7. Tage vor dem Wahltag zulässig.

(10) Ungültig sind Wahlvorschläge:

1. die nicht rechtzeitig eingereicht sind,
2. die nicht von der erforderlichen Anzahl geeigneter Personen unterzeichnet sind,
3. soweit die Bewerber nicht deutlich bezeichnet sind,
4. soweit Bewerber vorgeschlagen sind, die der Aufnahme nicht zugestimmt haben,
5. soweit Bewerber genannt sind, die nicht wählbar sind.

(11) Sofort nach Ablauf der im Abs. 9 bezeichneten Frist entscheidet der Kirchenvorstand (Wahlausschuß) über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Bewerber. Im Falle des Abs. 8 Satz 2 wird, wenn sich der Bewerber innerhalb der ihm gestellten Frist für einen Wahlvorschlag erklärt hat, sein Name auf den übrigen Wahlvorschlägen und wenn er sich nicht fristgemäß erklärt hat, sein Name auf

*) Z. B. wird ein mit Hansen beginnender Wahlvorschlag als „Wahlvorschlag Hansen“ bezeichnet.

allen Wahlvorschlägen gestrichen. Der Vertrauensmann ist von Ungültigkeitserklärungen mit kurzer Begründung sofort in Kenntnis zu setzen.

(12) Spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag hat der Kirchenvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die Stimmzettel mit einem dieser Wahlvorschläge übereinstimmen müssen und daß diese Übereinstimmung schon dann vorliegt, wenn der Stimmzettel nur den ersten Namen eines Wahlvorschlages enthält.

(13) Nach der öffentlichen Bekanntgabe können die zugelassenen Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen, auch kann ihre Verbindung dann nicht mehr aufgehoben werden (§ 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes).

(14) Ist bis zum 21. Tage vor dem Wahltag kein Wahlvorschlag eingegangen, so hat der Kirchenvorstand unverzüglich das Verfahren in ein solches nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl umzuleiten. Den Gemeindegliedern ist sofort in Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen bekanntzumachen, daß die Wahl am festgesetzten Wahltag nicht als Verhältniswahl, sondern als Mehrheitswahl stattfindet und daß die Wähler an Wahlvorschläge nicht gebunden sind.

(15) Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so ist nach Abs. 2 bis 12 zu verfahren. Wird der Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die auf ihm genannten Bewerber als gewählt; wird er nicht zugelassen, so ist schleunigst nach Abs. 14 zu verfahren.

(16) Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen und zugelassen, ist aber die Zahl der hiernach Gewählten geringer als die Zahl der zu besetzenden Stellen (z. B. weil mehrere Bewerber gemäß Abs. 10 gestrichen werden müssen), so tritt bezüglich der übrigen Stellen Mehrheitswahl ein (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes).

(17) Geht der eine eingereichte Wahlvorschlag erst nach dem 24. Tage vor der Wahl ein, so ist alsbald öffentlich bekanntzumachen, daß noch bis zum 14. Tage vor dem Wahltag andere Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf des 14. Tages ist gemäß Abs. 15 zu verfahren.

§ 11.

d) Festsetzung der Wahl und des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses.

(1) Spätestens zwei Wochen vor dem vom Kirchenvorstand festgesetzten Wahltag sind der Wahltag, die Wahlzeit und der Wahlraum mit der Aufforderung zu reger Beteiligung öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der vom Kirchenvorstand festzusetzende Termin zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Angabe von Ort und Zeit bekanntzumachen.

(2) Die Wahlstunden sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der Ausdehnung der Gemeinde, ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, allen ihren Teilen und Kreisen gleichmäßig die volle Möglichkeit zur Ausübung des Wahlrechts gewährleistet wird. Die Wahlzeit muß wenigstens 3 Stunden betragen.

(3) Die Wahl soll in der Kirche stattfinden, soweit nicht — insbesondere bei Teilung der Gemeinde in mehrere Stimmbezirke — Bedenken entgegenstehen.

§ 12.

e) Bildung des Wahlvorstandes.

(1) Die Leitung der Wahl liegt dem Wahlvorstand ob. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, dem außer dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als dem Wahlvorsteher drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer angehören, werden spätestens eine Woche vor dem Wahltag vom Kirchenvorstand gewählt. Dieser ernennt aus den übrigen Mitgliedern je eines zu Stellvertretern für den Wahlvorsteher und für den Schriftführer. Der Kirchenvorstand kann für den Wahlvorsteher und den Schriftführer auch mehrere Stellvertreter und zwar regelmäßig aus den übrigen Mitgliedern

des Wahlvorstandes und bei Bedarf auch für die Beisitzer Stellvertreter ernennen. Bei Bildung von mehreren Stimmbezirken ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk; für die weiteren Stimmbezirke ist je ein weiterer Wahlvorsteher zu ernennen. Mitglieder des Wahlvorstandes können nur wahlberechtigte Gemeindeglieder sein. Bei Einteilung einer Gemeinde in mehrere Stimmbezirke sind die Wahlvorstände aus Gemeindegliedern der entsprechenden Bezirke zu bilden. Die Abstimmungen des Wahlvorstandes erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind rechtzeitig vom Wahlvorsteher zur Wahl einzuladen.

C. Wahlhandlung, Ermittlung und Durchführung des Wahlergebnisses.

§ 13.

(1) Die Wahlhandlung beginnt zu der bestimmten Stunde mit dem Zusammentritt des Wahlvorstandes, der an einem jedermann zugänglichem Tische Platz nimmt.

(2) Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung und bei der Prüfung der Stimmzettel müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

(3) Zutritt zur Wahlhandlung und zur Verhandlung über die Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder Wahlberechtigte, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Ansprachen darf niemand halten.

(4) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahlraum. Findet die Wahl in der Kirche statt, so haben die Anwesenden die Würde der Kirche zu achten. Der Schriftführer oder einer der Beisitzer vermerkt die Stimmenabgabe in der Wählerliste.

(5) Die Stimmzettel müssen von weißem (oder weißlichem) Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Als Kennzeichen sind nur solche äußerlichen Merkmale anzusehen, durch die der Stimmzettel sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen heraushebt.

(6) Die Stimmzettel sind handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

a) Im Falle der Verhältniswahl genügt jede Bezeichnung, durch die die Übereinstimmung mit einem Wahlvorschlag sichergestellt wird.

b) Im Falle der Mehrheitswahl müssen die Stimmzettel die Namen aller Personen enthalten, denen der Wähler seine Stimme geben will.

(7) Jeder Wähler übergibt seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Wahlvorsteher oder einem der Beisitzer, der ihn sofort in das Wahlgefäß (Urne) legt.

(8) Abwesende können sich nicht vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen. Gebrechliche dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 14.

(1) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend sind. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

(2) Die Stimmzettel werden aus dem Wahlgefäß genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt. Ergibt sich dabei nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Die Prüfung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand muß im Anschluß an die Wahlhandlung, spätestens am folgenden Tage erfolgen. Im letzteren Falle hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und Aufbewahrung der Stimmzettel Sorge zu tragen.

(4) Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
2. die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
3. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
4. die gegenüber einem Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten*), außerdem im Falle der Verhältniswahl: die mit keinem zugelassenen Wahlvorschlag übereinstimmen**).

(5) Mehrere ineinandergefaltete gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme, ineinandergefaltete, voneinander abweichende Stimmzettel sind ungültig.

(6) Die Zahl der gültigen Stimmen wird im Falle der Verhältniswahl für jeden Wahlvorschlag, im Falle der Mehrheitswahl für jeden Bewerber durch Liste und Gegenliste, die vom Schriftführer und einem Beisitzer zu führen sind, festgestellt.

(7) In der Wahlniederschrift werden die Ergebnisse und etwaige Beanstandungen unter kurzer Angabe des Sachverhalts vermerkt.

(8) Beanstandete Stimmzettel sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, der Wahlniederschrift beizufügen. Die übrigen Stimmzettel sind versiegelt aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

(9) Die Wahlniederschrift, die Wählerliste sowie die in Abs. 6 und 8 aufgeführten Unterlagen sind alsbald dem Kirchenvorstand zu überreichen.

§ 15.

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt dem Kirchenvorstand ob, der an dem festgesetzten Termin hierzu zusammentritt. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmzettel ist hierbei zugrunde zu legen, soweit nicht entweder ein Einspruch gegen diese Entscheidung vorliegt oder der Synodalausschuß den Kirchenvorstand zur Nachprüfung anweist oder der Kirchenvorstand selbst die Nachprüfung beschließt.

(2) Im Falle der Verhältniswahl werden die Zahlen der Stimmen jedes Wahlvorschlages durch Zusammenzählen der Stimmzahlen, die in allen Stimmbezirken für ihn abgegeben sind, festgestellt. Die Sitze werden sodann auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen verteilt. Dazu werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden können, als Kirchenvertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen***). Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl in mehreren Wahlvorschlägen wiederkehrt, so entscheidet das Los. Sind einem Wahlvorschlag mehr Sitze zugefallen, als er Bewerber enthält, so sind alle auf ihm Vorgesetzten gewählt. Die überzähligen Sitze werden auf die nicht vollbedachten Wahlvorschläge nach den vorstehenden Grundsätzen weiterverteilt. Sind mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden, so sind

*) Enthält ein Stimmzettel weniger Namen als Kirchenvertreter zu wählen sind, so ist er deswegen nicht ungültig. Enthält er zuviel Namen, so werden die Überzähligen am Schluß gestrichen.

**) Diese Nichtübereinstimmung liegt vor, wenn der Stimmzettel irgendeine Abweichung gegenüber dem Wahlvorschlag enthält, z. B. mehr oder weniger oder teilweise andere Namen enthält oder die Kirchenvertreter in anderer Reihenfolge benennt. Dagegen liegt Übereinstimmung vor, wenn der Stimmzettel nur die Worte enthält: „Wahlvorschlag Hansen“ oder „Hansen“, vorausgesetzt, daß dies gemäß § 10 Abs. 6 die Bezeichnung für einen zugelassenen Wahlvorschlag ist.

***) Vergl. die Beispiele in dem Muster auf S. 193 des Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. 1924.

sie bei der Verteilung der Sitze zunächst als ein Wahlvorschlag zu behandeln. Sodann ist durch das gleiche Verfahren festzustellen, wie sich die Sitze innerhalb der verbundenen Wahlvorschläge auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilen. Bleibt die Zahl der hiernach Gewählten hinter der Zahl der zu besetzenden Stellen zurück, so ist für die noch übrigbleibenden Stellen eine neue Mehrheitswahl anzusetzen, für die das Landeskirchenamt die nötigen Bestimmungen trifft.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl ergeben sich durch Zusammenzählen der Stimmzahlen, die in allen Stimmbezirken abgegeben sind, die gewählten Kirchenvertreter. Ergibt sich Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu ziehen ist.

(4) Werden entgegen der Vorschrift des § 17 der Verfassung Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister gleichzeitig zu Kirchenvertretern gewählt, so entscheidet die größere Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das höhere Lebensalter. Werden Personen zu Kirchenvertretern gewählt, von denen Angehörige der bezeichneten Art bereits Kirchenälteste oder Kirchenvertreter sind, so bleiben sie bei der Feststellung der Gewählten außer Betracht.

(5) Das Ergebnis der Wahl wird von dem Vorsitzenden verkündet.

(6) Über die Wahlhandlung und über die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Verhandlungsniederschriften nach den im Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1924, S. 191 bis 193 abgedruckten Mustern zu fertigen.

§ 16.

(1) Der Kirchenvorstand hat die Gewählten von der auf sie gefallen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären mit dem Hinweis, daß die Wahl als angenommen gilt, falls binnen einer Woche seit Absendung der Benachrichtigung keine Ablehnung erfolgt. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab (§ 25 der Verfassung), so tritt für ihn derjenige ein, der nach den obenstehenden Grundsätzen berufen wäre, falls der Ablehnende nicht gewählt wäre.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist an den der Ermittlung des Wahlergebnisses folgenden beiden Sonntagen unter Hinweis auf das Einspruchsverfahren (§ 17) durch Kanzelabkündigung, sowie in der sonst etwa beschlossenen Form bekanntzugeben.

§ 17.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede binnen drei Wochen seit der ersten Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel (§ 16) erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzulegen.

(3) Gegen den Bescheid des Kirchenvorstandes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Synodalausschuß gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Die Gewählten sind tunlichst an dem dem Ablauf der Einspruchsfrist unmittelbar folgenden Sonntag im Hauptgottesdienst in ihr Amt einzuführen (§ 27 der Verfassung). Die Einführung der Beamteten erfolgt alsbald nach Erledigung der Einsprüche.

(5) Bis zur Einführung neuer Mitglieder bleiben die bisherigen Mitglieder im Amte. Soweit bei der erstmaligen Wahl infolge von Einsprüchen die neue verfassungsmäßige Zahl noch nicht erreicht ist, werden behufs Sicherung der Beschlußfähigkeit von den früheren Mitgliedern durch das vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu ziehende Los diejenigen bestimmt, die bis zur Einführung der übrigen Neugewählten im Amte bleiben.

§ 18.

(1) Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl Gewählter aus, so stellt der Kirchenvorstand auf Grund der Wahlniederschrift fest, welcher nächste Bewerber desselben Wahlvorschlages nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 3 des Kirchengesetzes an seine Stelle zu treten hat. Die §§ 16 und 17

finden entsprechende Anwendung. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Kanzelabkündigung auf Grund der Feststellung des Kirchenvorstandes.

(2) Ist ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu bestimmender Bewerber nicht vorhanden, so tritt eine Ersatzwahl nach den Vorschriften des § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes ein. Dasselbe gilt für den Fall, daß ein durch Mehrheitswahl Gewählter ausscheidet. Auch in diesen Fällen finden §§ 16 und 17 Anwendung.

§ 19.

(1) Erfolgen die Wahlen gemäß § 18 der Verfassung nach Bezirken, so finden die Bestimmungen der Wahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß alle für die Kirchengemeinde gegebenen Vorschriften auf die einzelnen Bezirke sinngemäß übertragen werden.

(2) Der Wahltag wird auch in diesem Fall vom Kirchenvorstand einheitlich festgesetzt, ebenso der Termin zur Ermittlung des Wahlergebnisses. Im übrigen tritt an Stelle des Kirchenvorstandes ein besonderer Wahlausschuß, dessen Vorsitzender der Bezirksgeistliche ist und dessen Mitglieder dem betreffenden Bezirk angehören müssen.

(3) In Gemeinden, die aus einem städtischen und aus einem ländlichen Teil bestehen, sind auf den Wahlvorschlägen Bewerber zu streichen, die einem anderen Bezirk angehören. Ebenso sind bei der Mehrheitswahl alle auf solche Bewerber fallenden Stimmen ungültig.

§ 20.

Die Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 8. Januar 1924 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 157 — wird aufgehoben.

Kiel, den 22. Januar 1930.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 12. Festsetzung der Wahltag für die durch das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenältesten und Kirchenvertreter erforderlichen Wahlen.

Kiel, den 29. Januar 1930.

1. Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922, Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1924, S. 151) werden als Wahltag für die Wahlen der Kirchenvertreter

Sonnabend, der 26., Sonntag, der 27. und Montag, der 28. April 1930 bestimmt.

2. Gemäß § 26 der Verfassung hat von den erstmalig im Jahre 1924 auf 6 Jahre gewählten Kirchenältesten und Kirchenvertretern, deren eine Hälfte im Jahre 1927 ausgeschieden ist, nunmehr die andere Hälfte auszuscheiden. Die Wahlzeit für die letzteren läuft am 30. April 1930 ab (Verordnung betreffend die Berechnung der Wahlperioden für die Synoden und die kirchlichen Körperschaften vom 8. Oktober 1924 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 340 —). Die Ausscheidenden bleiben jedoch bis zur Einführung der Neugewählten in ihrem Amte.

Die aus den durch das Ausscheiden der Kirchenvertreter erforderlich werdenden Neuwahlen oder Wiederwahlen (§ 26 Abs. 2 der Verfassung) unbeanstandet Hervorgehenden sind tunlichst an dem dem Ablauf der Einspruchsfrist folgenden Sonntag einzuführen. Die Einführung der Beanstandeten erfolgt alsbald nach Erledigung der Einsprüche.

Nach Einführung aller neugewählten Kirchenvertreter oder, falls nur Wiederwahlen stattfinden, nach vollzogener Wahl, wählt die Kirchenvertretung — d. h. der oder die Pastoren der Gemeinde, sämtliche Kirchenältesten, die nicht ausscheidenden Kirchenvertreter und die neu- bzw. wiedergewählten Kirchenvertreter — die Kirchenältesten gemäß § 19 Abs. 2 der Verfassung, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Wahlen der Kirchenältesten vom 26. Juni 1924 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 251).

Diese Wahl hat möglichst bald nach der Einführung der neuen Kirchenvertreter stattzufinden.

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen nach § 11 Absatz 2 der Verfassung eine Kirchenvertretung nicht besteht, hat an einem dieser Wahlstage die Neuwahl oder Wiederwahl der zweiten Hälfte der im Jahre 1924 gewählten Kirchenältesten zu erfolgen und zwar entweder durch den Kirchenvorstand, wenn diesem, oder der Gemeindeversammlung, wenn dieser die Rechte der Kirchenvertretung übertragen worden sind.

In den Kirchengemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblichem Umfange auf den adligen Gütern ruht und eine Kirchenvertretung nicht besteht (§ 67 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Verbindung mit § 165 der Verfassung), hat an einem der festgesetzten Tage die Wahl für die ausscheidenden Kirchenältesten nach Maßgabe des Lokalstatuts stattzufinden, soweit nicht etwa nach den für diese Gemeinden bestehenden besonderen Bestimmungen eine andere Wahlperiode festgelegt ist.

Wir weisen darauf hin, daß die neue Fassung der Verordnung über die Anlegung der Wählerlisten im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1929, S. 189, die neue Fassung für die Wahlen der Kirchenvertreter in diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts Nr. 11 abgedruckt ist.

Die Synodalausschüsse haben für die Durchführung dieser Verordnung Sorge zu tragen und dem Landeskirchenamt nach Erledigung derselben über das Geschehene zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 372.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 13. Deutsches Kirchliches Adreßbuch.

Kiel, den 15. Januar 1930.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Juli 1926 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 116) machen wir darauf aufmerksam, daß beim Evangelischen Presseverband für Deutschland (e. V.), Berlin-Steglitz, Bernestraße 8, die zweite Auflage des „Deutschen Kirchlichen Adreßbuchs“ erschienen ist.

Das Werk enthält einschneidende Ergänzungen und Verbesserungen. Der Preis für das Exemplar beträgt 18.— *R.M.*

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 88 (Dez. I).

Nr. 14. Bekämpfung von Schund- und Schmutzschriften.

Preussische Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II A 76.49.

Schleswig, den 4. Februar 1929.

Die Tagung der Landesjugendämter im Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt zwecks Durchführung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Verbreitung von Schund- und Schmutzschriften sowohl unter den Schülern und Schülerinnen aller Arten von Lehranstalten als auch unter den schulentlassenen Jugendlichen ist von den Schulen, den Erziehungsanstalten, den Jugendämtern und den am Kampfe gegen die Schundliteratur beteiligten Verbänden und interessierten Stellen zu beobachten. Die gesammelten Erfahrungen sind den Landesjugendämtern und durch diese dem Ministerium für Volkswohlfahrt zu übermitteln.

Kiel, den 16. Januar 1930.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir den Herren Geistlichen zur Kenntnis mit dem Ersuchen, etwa ihrerseits gemachte Beobachtungen dem Landesjugendamt Kiel, Gartenstraße 1, zu übermitteln.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3895 Dez. IX.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 15. Die evangelische Reichserziehungswoche.

Kiel, den 28. Januar 1930.

In der Woche vom 9. bis 16. Februar d. Js. wird, wie in den früheren Jahren, die evangelische Reichserziehungswoche in allen Teilen Deutschlands abgehalten. Es erscheint uns besonders wertvoll, daß diese Veranstaltung nicht nur von dem Reichselternbund und den ihm unmittelbar angeschlossenen Organisationen, sondern auch von einer Reihe anderer großer evangelischer Verbände getragen wird. Die Mitverantwortung für die Erhaltung und Vertiefung der evangelischen Erziehung in Elternhäusern, Schulen und Kirchengemeinden muß allen Gliedern der Kirche immer mehr zum Bewußtsein kommen. Wir weisen die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände empfehlend auf das Flugblatt hin, das diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts beigelegt ist. Die Predigt am Erziehungssonntag, dem 9. Februar, wird in geeigneter Weise auf die hierdurch gegebenen Zusammenhänge Bezug zu nehmen haben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 116 (Dez. VIII.)

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 16. Kirchensammlung zur Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern.

Kiel, den 28. Januar 1930.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag

Sexagesimae — 23. Februar 1930 (Bibelsonntag) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung abzuhalten ist, deren Ertrag den einzelnen Kirchengemeinden für die Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern belassen bleibt.

Für eine möglichst baldige Einführung des im Druck befindlichen neuen Gesangbuchs erscheint es besonders wichtig, daß die Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, ihren wirtschaftlich schwächeren Mitgliedern das neue Gesangbuch unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise abgeben zu können. Die hierfür erforderlichen Mittel sollen durch diese Kollekte erbeten werden.

Der Sammlungsertrag ist jedoch den Herren Präbsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen mitzuteilen, und von diesen ist uns innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist die übliche Kollektennachweisung einzureichen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 425 (II).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 17. Einpfarrung des Süderheverboogs in die Kirchengemeinde Poppenbüll.

U r k u n d e

betreffend Einpfarrung des Süderheverboogs in die Kirchengemeinde Poppenbüll.

Kiel, den 23. Dezember 1929.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Poppenbüll und nach Zustimmung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode, sowie nach erfolgter Anhörung der bei der Einpfarrung beteiligten Gemeindeglieder wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Der zur politischen Gemeinde Poppenbüll gehörende Süderheverboog, der bisher zu keiner Kirchengemeinde gehörte, wird in die Kirchengemeinde Poppenbüll eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1930 in Kraft.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7516.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Schleswig, den 17. Januar 1930.

Der Regierungspräsident.

(Siegel)

J. B.:

gez. Dr. Fleck.

Kiel, den 28. Januar 1930.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 401.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 18. Kirchenkollekte für die evangelischen Elternvereinigungen.

Kiel, den 30. Januar 1930.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Estomihi — 2. März 1930 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Arbeit der evangelischen Elternvereinigungen Schleswig-Holsteins, nämlich des Landeselternbundes und des Verbandes der evangelischen Schulgemeinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abgehalten wird. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und bei der Abkündigung darauf hinzuweisen, daß der Ertrag für den Landeselternbund und den Verband der evangelischen Schulgemeinden in Schleswig-Holstein bestimmt ist.

Die Erträge sind von den Herren Pöpfsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung einer Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 41.

Simonis.

Personalien.

Ernannt: am 17. 1. 1930 Pastor Thiesen, bisher in Elmshagen, zum Pastor der 4. Pfarrstelle (Ostbezirk) St. Johannis-Altona;

am 22. 1. 1930 Provinzialvikar Pastor Schlepper zum Pastor in Großenbrode.

Bestätigt: am 17. 1. 1930 die Wahl des Pastors Magaard, bisher in Stedeland, zum Pastor in Wallsbüll;

am 24. 1. 1930 die Wahl des Pastors Richter, bisher in Boel, zum Pastor in Sterup.

Eingeführt: am 19. 1. 1930 Provinzialvikar Pastor Dhl als Pastor in Dölve.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. 5. 1930 auf seinen Antrag, Pastor Schmitt in Schönbüll.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Nellingen II wird voraussichtlich demnächst frei und ist durch Ernennung des Landeskirchenamts wieder zu besetzen. Das Diensteinkommen richtet sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse B. Pastorat und Garten vorhanden. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind an das Landeskirchenamt zu richten und spätestens bis zum 26. Februar 1930 an den Synodalausschuß der Propstei Pinneberg in Altona-Blankenese einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Nisum** wird voraussichtlich demnächst frei und soll durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde neu besetzt werden. Die Befoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Gute Zugverbindung vom nahen Lindholm (20 Minuten) zum Besuch der höheren Schulen in Niebüll und Husum.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 10. März 1930 an den Synodalausschuß in Leck einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Ladelund** wird voraussichtlich demnächst frei und soll durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde neu besetzt werden. Die Befoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden.

Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 10. März 1930 an den Synodalausschuß in Leck einzureichen.

